Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2789

Auswärtiges Amt
213-14 II 12692/51 IV

Bonn, den 9. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 223 der Abgeordneten Dr. Frey, Dr. Horlacher, Dr. Dr. Müller (Bonn), Dannemann, Lampl, Tobaben und Genossen Landwirtschaftlicher Grundbesitz und Traktatrecht im deutsch-holländischen Grenzgebiet
- Nr. 2728 der Drucksachen -

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Bei allen Schritten in dieser Anlegenheit mußte die Bundesregierung davon ausgehen, daß die niederländische Regierung das deutsche Vermögen in den Niederlanden, wozu auch das sogenannte deutsche Traktatland gehört, sequestriert hat. Rechtsgrundlage dieser Maßnahme ist für die niederländische Regierung das alliierte Reparationsabkommen vom 14. Januar 1946.

Besprechungen, die durch die deutsche Botschaft im Haag mit der niederländischen Regierung geführt worden sind, haben gezeigt, daß eine Annäherung der entgegengesetzten Ansichten über die völkerrechtliche Grundlage dieses Abkommens nicht zu erreichen war. Die Bundesregierung sah sich daher vor die Wahl gestellt, entweder das Gespräch abzubrechen oder aber zu versuchen, unter Beiseitelassung von Rechtserörterungen nach praktischen Gesichtspunkten - insbesondere dem der gutnachbarlichen Beziehungen an der Grenze - mit dem Ziel einer Besserung der tatsächlichen Verhältnisse zu verhandeln. Den letzteren Weg hat der Deutsche Bundestag der Bundesregierung mit seinem Beschluß vom 25. Januar 1951 vorgezeichnet.

In Ausführung dieses Beschlusses ist die Bundesregierung für die Rückgabe der Grenzgrundstücke eingetreten. Es boten sich dabei folgende Wege:

1. Die deutschen Eigentümer grenznaher Grundstücke in den Niederlanden haben die Möglichkeit, eine Rückgabe ihrer Grundstücke im Entfeindungsverfahren zu beantragen. Die Praxis ergab jedoch, daß die zuständigen niederländischen Stellen solche Anträge bisher nur in seltenen Fällen positiv beschieden haben. Dies liegt daran, daß als Voraussetzung für eine Entfeindungserklärung verlangt wird, daß sich der Deutsche während des Krieges um die alliierte Sache besonders verdient gemacht hat. Die Bundesregierung hat sich deshalb besonders für eine Milderung der Entfeindungsrichtlinien eingesetzt und wird ihre Bemühungen in dieser Richtung fortsetzen.
2. Für Fälle, in denen das Entfeindungsverfahren nicht zum Erfolg führt, bot sich, wie der Herr Stellvertreter des Bundeskanzlers am 25. Januar 1951 vor dem Deutschen Bundestag ausgeführt hat, der Rückerwerb des Eigentums an den Grundstücken gegen Zahlung einer Entschädigung als einfachster Weg zur Wiederherstellung befriedigender Verhältnisse im Grenzgebiet an. Auch diese Möglichkeit wurde zum Gegenstand von Fühlungnahmen mit der niederländischen Regierung gemacht.

Die Besprechungen ließen sich zunächst nicht ungünstig an. Eine niederländische Kommission bereiste im Frühjahr die betroffenen Gebiete,

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

um an Ort und Stelle die Möglichkeiten einer Rückgabe des sequestrierten deutschen Grundbesitzes zu untersuchen.

Die Verhandlungen gerieten dann vorübergehend ins Stocken, weil die niederländische Regierung die Rechtsauffassung der Bundesregierung in der Frage des deutschen Auslandseigentums, wie sie anläßlich der Erörterung der Aku-Angelegenheit vertreten wurde, als einen Hinderungsgrund für die Weiterführung der Verhandlungen über die Grenzgrundstücke ansah. Durch eine persönliche Intervention des Herrn Bundeskanzlers beim niederländischen Außenminister gelang es, im Juli ds. Jhs. diese Schwierigkeit auszuräumen.

Am 20. Juli 1951 verabschiedete das niederländische Parlament ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 20. Oktober 1944, daß die Grundlage der niederländischen Maßnahmen gegen das deutsche Eigentum bildet. Bei der Beratung des Gesetzentwurfes erklärte die niederländische Regierung, daß sie bereit sei, mit der Bundesregierung über den Rückkauf eines Teiles dieser Grundstücke zu verhandeln. In der gleichen Sitzung wurde ein Zusatzantrag der Katholischen Volkspartei angenommen, wonach „eine das Rechtsgefühl befriedigende Lösung für die Fälle gefunden werden muß, in denen persönlich unschuldige deutsche Grenzbauern durch den bleibenden Verlust des ihnen seit langem gehörenden Grund und Bodens in ihrer Existenz bedroht werden".

Im September teilte die niederländische Regierung der Bundesregierung ihren Standpunkt zur Grenzbauernfrage in einem Memorandum mit. Sie erklärte sich bereit, die Grenzländereien, über die sie noch frei verfügen könne, zu einem günstigen Preise denjenigen deutschen Interessenten zu verkaufen, die die Bundesregierung benennen würde. Die niederländische Regierung erklärte sich gleichfalls bereit, dafür Sorge zu tragen, daß das noch verfügbare Gebiet im Umfange von 300 ha nicht durch Verkauf an niederländische Interessenten verkleinert würde.

Die niederländische Regierung bietet damit nur einen kleinen Teil des betroffenen Grenzgrundbesitzes an. Die Frage, wie dieses für die Grenzbevölkerung sicherlich unbefriedigende Angebot behandelt werden soll, bildet zur Zeit den Gegenstand von Erörterungen mit den Länderregierungen von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Jedenfalls ist aber nicht anzunehmen, daß die Angelegenheit durch Repressalien, wie sie Punkt 7 der Anfrage im Auge hat, in irgendeiner Weise gefördert werden könnte.

Die deutschen Grenzlandbauern, welche durch die Sequestration und Wegnahme der Traktat-Ländereien an ihrem Einkommen und Vermögen Schaden erleiden, sind nur ein kleiner Teil der Deutschen, die durch die von den Alliierten gegen das deutsche Vermögen im Ausland getroffenen Maßnahmen geschädigt werden. Es ist nicht angängig, diese Gruppe vorab und anders zu entschädigen als die übrigen Auslandsgeschädigten. Auch die Grenzlandbauern werden sich grundsätzlich mit den Sätzen begnügen müssen, welche ein künftiges Bundesgesetz für die Entschädigung von Auslandsverlusten festsetzen wird.

Die Bundesregierung ist an die Länderregierungen von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit der Bitte herangetreten, zu erwägen, ob denjenigen Bauern, deren Ländereien endgültig nicht zurückgegeben werden, durch Bereitstellung von Siedlungsland in der Nähe ihrer Höfe, durch Umsiedlung oder durch Kreditgewährung geholfen werden kann.

In Bezug auf den Erwerb und die Pachtung von Land in den Niederlanden sind Deutsche seit dem 26. Juli 1951 den Niederländern und allen übrigen Ausländern gleichgestellt. Der Kauf von Land bedarf keiner behördlichen Genehmigung. Die Pachtung von Land ist an die vorherige Zustimmung einer richterlichen Instanz, der sogenannten Pachtkammer, gebunden.

In Vertretung

Hallstein